



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Neuausschreibung „Kooperative Promotionskollegs“ - FAQ-Liste (Stand: April 2021)

Ich habe eine Frage. An wen wende ich mich?

Bitte wenden Sie sich zur Klärung an die promotionsberechtigte Hochschule, mit der Sie das Vorhaben beantragen möchten.

Richtet sich die Ausschreibung an Baden-Württembergische Einrichtungen?

Ja.

Sind Pädagogische Hochschulen analog zu den Universitäten promotionsberechtigt und damit antragsberechtigt?

Ja.

Ist die Duale Hochschule Baden-Württemberg analog zu den HAWen berechtigt, sich an einer Kooperation mit einer promotionsberechtigten Hochschule zu beteiligen?

Ja.

Muss der Eigenbeitrag in Form von zwei LGFG-Förderungen aus der allgemeinen Tranche der Landesgraduiertenförderung eingebracht werden?

Die zwei weiteren Förderungen können auch aus anderen Mitteln beigesteuert werden.

Ist auch weniger Eigenbeitrag bei einem kleineren Kolleg möglich?

Da es sich um ein Promotionskolleg handeln soll, sollte das Kolleg u.E. auch eine angemessene Größe aufweisen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich noch Schwund ergeben kann. Insofern kommt das untere Ende einer Skala „1-10“ u.E. ohnehin kaum zum Tragen und die Formulierung „bis zu 10“ würde greifen, sodass sich wiederum auch die Frage nach einem geringeren Eigenbeitrag u.E. nicht stellt. Die genaue Ausgestaltung obliegt aber dem Kolleg und wird begutachtet.

Wie hoch ist die Fördersumme je Doktorandin bzw. Doktorand?

Die jeweilige promotionsberechtigte Hochschule regelt die Höhe der LGFG-Förderung in ihrer Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG).

Hochschulen, die mehrere Anträge einreichen, werden gebeten, eine diesbezügliche Reihung vorzunehmen. Durch wen ist die Reihung der Anträge vorzunehmen?

Die Reihung ist durch die promotionsberechtigte Hochschule als Antragstellerin vorzunehmen.

Unsere promotionsberechtigte Hochschule A reicht als Antragstellerin x Anträge ein und beteiligt sich ferner an y weiteren Anträgen, die eine andere promotionsberechtigte Hochschule B einreicht. Muss Hochschule A eine Reihung aller Anträge vornehmen, die sie einreicht und an denen sie sich beteiligt?

Ja.

Wird ein gemeinsames Anschreiben/Unterstützungsschreiben der Hochschulleitungen gewünscht?

Ja, das ist wünschenswert.

Beträgt die individuelle Förderdauer für die 10+2 Geförderten bis zu drei Jahre bei einem Förderzeitraum von 4,5 Jahren für das Kolleg?

Ja.

Welche Formalia sind mit Blick auf den Antrag zu beachten?

Bitte beachten Sie die Hinweise gemäß Ausschreibung vom Dezember 2020. Der Antrag soll u.a. max. 15 Seiten umfassen (DIN-A 4, Schriftgröße Arial 12, 1,5-zeilig). Dies umfasst alle Gliederungspunkte von 1. bis inkl. 2.6. Deckblatt, Zusammenfassung, Inhaltsverzeichnis und Anhang werden dabei nicht mitgezählt. Das Antragsformular dient als Orientierungshilfe; bitte formatieren Sie den Antrag entsprechend. Die o. g. Formalia sind zu berücksichtigen.

Wie sollen die Forschungsprofile der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestaltet werden?

Die Ausgestaltung obliegt dem Kolleg.

Wann endet die Antragsfrist?

Die Frist wurde bis zum **15. Juli 2021** (ursprünglich: 15. April 2021) verlängert. Der Förderbeginn ist voraussichtlich im Frühsommer 2022 vorgesehen.